

Entwarnung für Tierhaltungskooperationen

Nachdem ein Urteil des Finanzgerichtes Niedersachsen für Verwirrung bei 51a-Gesellschaften gesorgt hat, gibt es nun Entwarnung vom Bundesfinanzhof. Auch wenn Sie Ihren Kollegen, die die Vieheinheiten für die Tierhaltungskooperation zur Verfügung stellen, nur geringes Mitspracherecht einräumen, kann Ihnen das Finanzamt nicht einfach die Pauschalierung für die Gesellschaft entziehen.

Hintergrund: Die meisten Tierhaltungsgemeinschaften gründen eine Kommanditgesellschaft. Diejenigen, die nur die Vieheinheiten zur Verfügung stellen, erhalten oft nur einen geringen Anteil an den Stimmrechten (Kommanditisten). Der Komplementär sichert sich hingegen häufig mehr als 90% der Anteile und Stimmrechte, weil er die Verantwortung für die Tierhaltung trägt.

Für das Finanzgericht Niedersachsen stellte diese Konstellation ein

Problem dar: Denn für eine Entscheidung in einer KG reicht eine einfache oder Dreiviertelmehrheit aus, sofern die Beteiligten im Vertrag nichts anderes vereinbart haben. Der Komplementär kann somit in der Praxis fast immer die übrigen Gesellschafter überstimmen.

In dem konkreten Fall vor dem Finanzgericht konnten die Richter daher keine echte Mitunternehmerschaft mehr erkennen. Folge: Die Gesellschaft durfte ihre Umsätze nicht mehr pauschalieren, sondern sollte ab sofort die Regelbesteuerung anwenden.

Die Richter am Bundesfinanzhof haben das Urteil nun aber kassiert. Zwar sei für die Pauschalierung eine echte Mitunternehmerinitiative notwendig. Diese hänge aber nicht nur von den Stimmanteilen ab, sondern auch vom wirtschaftlichen Einfluss der Kommanditisten. Und den hatten die Kläger im konkreten Fall

durchaus: Von den rund 1230 Vieheinheiten der KG hatten die beiden Kommanditisten etwa 1000 beige-steuert.

Dennoch warnen Experten, es nicht auf die Spitze zu treiben. Besser: Legen Sie im Gesellschaftervertrag Ihrer KG einen Katalog mit den wichtigsten Entscheidungen fest, für die eine einstimmige Zustimmung aller Gesellschafter benötigt wird. Dann dürften Sie auf der sicheren Seite sein (BFH, Urteil vom 13.2.2019, Az.: XI R 24/17).

Wenn Sie im Übrigen in einer Ehegatten-Gütergemeinschaft leben und Flächen bzw. Vieheinheiten auf die Kooperation übertragen, muss auch Ihr Ehepartner zwingend der Gesellschaft beitreten und Gesellschaftsanteile übernehmen. Andernfalls kann die Gesellschaft die Umsätze nicht pauschalieren und unterliegt der Regelbesteuerung (FG Düsseldorf, Urteil vom 4.9.2018, Az.: 10-K-2662/14-F).

Entschädigung richtig erfassen

Es gibt gleich zwei neue Urteile, die zeigen, wie Sie Entschädigungen richtig erfassen müssen:

1. Erlauben Sie Ihrer Gemeinde, eine Leitung in drei bis vier Meter Tiefe durch Ihren Acker zu verlegen und bekommen Sie eine Entschädigung dafür? Dann gehören diese Einnahmen nicht zu denen aus Land- und Forstwirtschaft, sondern sind dem Privatvermögen zuzuordnen. Ein 13a-Landwirt wollte diese Entschädigung in einem aktuellen Fall mit dem Grundbetrag (gemäß § 13a EStG) abgegolten wissen, das Finanzgericht ließ dies jedoch nicht zu. Die Bodenschichten in drei bis vier Meter Tiefe würden zum Privatvermögen zählen, da sie sich unterhalb der landwirtschaftlich genutzten Ackerkrume befinden.

Nun muss allerdings abschließend der Bundesfinanzhof sein Urteil fällen. Bekommen Sie hingegen beispielsweise

eine Entschädigung für ein verlegtes Stromkabel in einer Tiefe von ein bis zwei Metern, zählt diese weiterhin wie bisher zum landwirtschaftlichen Einkommen (Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 19.9.2018, Az.: 9 K 325/17, Bundesfinanzhof, Az.: VI R 49/18).

2. In einem anderen Urteil ging es darum, wie ein Landwirt eine Entschädigung für eine Überflutungsfläche für die Hochwasserrückhaltung verbuchen muss. Für die bereitgestellte Fläche hatte der Landwirt eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen. Die Entschädigung musste er im Zuflusszeitpunkt als Betriebseinnahme erfassen. Er durfte sie nicht über mehrere Jahre gleichmäßig verteilen. Tipp: Vereinbaren Sie in so einem Fall mit der Gemeinde oder dem Land, dass diese die Entschädigung ratenweise zahlen (Bundesfinanzhof, Urteil vom 21.11.2018, Az.: VI R 54/16).

Elektronisches Fahrtenbuch reicht nicht aus

Nutzen Sie Ihren Betriebswagen auch privat und wollen die „1%-Regelung“ vermeiden, pocht der Fiskus auf einem ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuch. Dabei schauen die Finanzbeamten sehr genau hin.

Nun hat das Niedersächsische Finanzgericht vor Kurzem entschieden, dass selbst, wenn Sie Ihre Fahrtwege

unmittelbar elektronisch mithilfe eines technischen Systems aufzeichnen, dies allein nicht ausreicht. Denn Sie müssen neben diesem „Bewegungsprofil“ Ihre Fahrtanlässe ebenfalls zeitnah schriftlich erfassen. Eine technische Lösung, die auch nach Jahren noch Änderungen zulässt, erkennt das Finanzgericht nicht

als elektronisches Fahrtenbuch an. Zwar ist die Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof anhängig, Sie sollten dennoch auf Nummer sicher gehen und ein handschriftliches Fahrtenbuch führen (Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 23.01.2019, Az.: 3 K 107/18, Bundesfinanzhof, Az.: VI B 25/19).

Nießbrauchrecht nicht begünstigt

Ein Nießbrauchrecht gilt nicht als erbschaftssteuerlich begünstigtes land- und forstwirtschaftliches Vermögen. Das hat das Finanzgericht Münster entschieden: Die Ehefrau eines Landwirtes hatte nach dessen Tod das lebenslange Nießbrauchrecht an dem landwirtschaftlichen Betrieb erhalten. Den Hof hatte ihr verstorbener Mann bereits vor seinem Tod an den gemeinsamen Sohn übertragen.

Die Frau ging davon aus, dass das Nießbrauchrecht zum begünstigten land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehöre, wofür sie die Verschonung geltend machen könnte. Dem widersprach das zuständige Finanzamt. Der Streit landete vor Gericht. Das Nießbrauchrecht sei als Nutzungsrecht einzustufen, so die Richter. Die Frau müsse es daher voll versteuern (Finanzgericht Münster, Urteil vom 29.11.2018, Az.: 3 K 3014/16 Erb).

Erbschaft: Fiskus muss Verkaufswert akzeptieren

Haben Sie land- und forstwirtschaftliche Fläche geerbt und wollen diese wenige Monate nach dem Erbfall verkaufen?

Für die Erbschaftsteuer muss der Fiskus dann den evtl. geringeren Verkaufswert der Fläche zugrunde legen und nicht den höheren Bodenrichtwert. Das hat der Bundesfinanzhof

entschieden. Der Erbe eines landwirtschaftlichen Grundstückes verkaufte dieses etwa sechs Monate nach dem Erbfall. Als das Finanzamt den Wert der Fläche zur Berechnung der Erbschaftsteuer bestimmte, legte es den höheren Bodenrichtwert zugrunde und berief sich dabei auf das Bewertungsgesetz.

Die Richter hielten jedoch dagegen: Wenn der Erbe nachweisen kann, dass der gemeine Wert der Flächen (faktisch der Verkaufspreis) so kurz nach dem Erbe wesentlich niedriger ist, muss der Fiskus diesen heranziehen, um die Erbschaftsteuer zu bestimmen (Bundesfinanzhof, Urteil vom 30.1.2019, Az.: II R 9/16).

Hohe Einkünfte: Familienversicherung greift nicht

Wenn Ihr Ehepartner in Ihrem Betrieb geringfügig beschäftigt ist, kann er sich über die sogenannte Familienversicherung mit Krankenversicherung sichern. Das ist aber nur in zwei Fällen kostenfrei:

- Wenn Ihr Ehepartner eine geringfügige Beschäftigung mit einem monatlichen Einkommen von weniger als 450 € ausübt oder

- das sonstige Einkommen Ihres Ehepartners, z.B. Einkünfte aus einer PV-Anlage oder aus Vermietung und Verpachtung, weniger als 445 €/Monat beträgt.

Überschreitet Ihr Partner eine der beiden oben genannten Grenzen, muss er sich selbst krankenversichern. Eine kostenfreie Krankenversicherung über Ihre Familienversicherung

wäre in diesem Fall ausgeschlossen. Das haben die Richter am Sozialgericht Düsseldorf (NRW) entschieden.

Allerdings hat das Gericht Revision vor dem Landessozialgericht NRW zugelassen (Sozialgericht Düsseldorf, Urteil vom 25.1.2018, Az.: S 8 KR 412/16; Revision Landessozialgericht NRW, Az.: L 16 KR 179/18).

Ferienwohnungen: Achtung bei privater Nutzung

Besitzen Sie eine Immobilie, die Sie an Feriengäste vermieten und auch zeitweise selbst nutzen? In diesem Fall müssen Sie damit rechnen, dass Ihr Finanzamt eine Überschussprognose verlangt. In der müssen Sie glaubhaft darlegen, dass Sie mit der Immobilie Einkünfte durch Vermietung erzielen, also mehr einnehmen, als ausgeben wollen. Das Gleiche gilt auch, wenn Sie eine Immobilie nicht dauerhaft, sondern nur zeitweise über ein paar Monate, beispielsweise an Montagearbeiter, vermieten.

Erkennt das Finanzamt keine Einkünfteerzielungsabsicht an, dürfen Sie für die Immobilie keine Werbungs-

kosten steuermindernd geltend machen. Erstellen Sie die Prognose am besten gemeinsam mit Ihrem Steuerberater.

Vermieten Sie gleich mehrere Immobilien oder beispielsweise zwei Wohnungen in einem Haus, ist auch für jede einzelne Wohnung eine eigene Überschussprognose zu erstellen.

In einem konkreten Fall hatte das zuständige Finanzamt eine gemeinsame Prognose für zwei Wohnungen in einem Haus erstellt. Das ist nicht rechtens, entschied der Bundesfinanzhof (Bundesfinanzhof, Urteil vom 8.1.2019, Az.: IX R 37/17).

Kindergeld auch für Masterstudenten

Möchte Ihr Kind noch nach seinem Bachelorstudium ein Masterstudium abschließen, können Sie dennoch Kindergeld beantragen. Das ist aber nur dann der Fall, wenn der Abschluss des Masters von Beginn an das zu erreichende Berufsziel Ihres Kindes ist. Der Abschluss des Bachelors darf nur eine Etappe auf diesem Weg sein, das Masterstudium muss in einem engen zeitlichen, sachlichen und fachlichen Zusammenhang zum Bachelorstudium stehen. Es ist auch unschädlich, wenn Ihr Kind zwi-

schen dem Bachelor- und Masterstudium kurzzeitig erwerbstätig ist.

Das hat nun das Finanzgericht Münster entschieden. Im April 2015 hatte ein Student seinen Bachelorabschluss erreicht, sein Zeugnis bekam er Ende Juni. Damit bewarb er sich direkt für ein Masterstudium, welches er im September begann. Die Eltern des Studenten beantragten rückwirkend für die Zeit ab Mai 2015 Kindergeld. Die Kindergeldstelle lehnte den Antrag jedoch ab. Der Grund: Im Februar 2015 hatte der

Student einen Vertrag bei einer Firma über 35 Stunden/Woche abgeschlossen. Die Kindergeldstelle kann den Antrag jedoch nicht wegen der Erwerbstätigkeit zwischen den beiden Studiengängen ablehnen, entschieden die Richter. Schließlich stand das Masterstudium in einem engen zeitlichen und fachlichen Zusammenhang zum Bachelorstudium. Nun muss allerdings abschließend der Bundesfinanzhof entscheiden (Finanzgericht Münster, Urteil vom 22.1.2019, Az.: 12 K 3654/17 Kg).

Kassenführung: Neue Regeln ab dem 1.1.2020

Für Ihre elektronische Registrierkasse benötigen Sie ab dem 1.1.2020 eine zertifizierte Sicherheitseinrichtung und Sie müssen Ihrem Finanzamt melden, welches Aufzeichnungssystem Sie nutzen. Aber Achtung, Sie können nicht jede elektronische Registrierkasse einfach nachrüsten. Wenden Sie sich daher an Ihren Kassenhersteller. Weitere Informationen zur ordnungsgemäßen Kassenführung

stellt ein neues Merkblatt des Landesamtes für Steuern Niedersachsen zusammen. In diesem finden Sie auch Hinweise zur offenen Ladenkasse. Sie finden es unter: <http://lstn.niedersachsen.de/steuer/steuervordrucke/betriebspruefung> (Titel: Merkblatt zur Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung und bei Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems).

Steuerbonus für Schadholz

Für die Einkünfte aus dem Verkauf von Schadholz aus dem Jahr 2018 müssen Sie nur ein Viertel Ihres Steuersatzes zahlen. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um Sturm- oder Borkenkäferholz handelt. Auch Bäume, die Sie wegen der Dürre fällen mussten, zählen dazu.

Allerdings müssen Sie drei Voraussetzungen erfüllen:

- Der Schaden muss im Zeitraum vom 1.1.2018 bis zum 31.12.2018 entstanden sein.
- Sie müssen den Schaden bis zum 31.1.2018 dem Finanzamt mitgeteilt haben.

- Der Schaden muss mehr als das Doppelte des amtlich anerkannten Nutzungssatzes betragen. Den leitet die Behörde anhand des Forstbetriebes ab. Wenn Sie über kein eigenes Betriebswerk verfügen, setzen Sie einen Nutzungssatz von 5 Festmeter (Fm) ohne Rinde pro Hektar an.

6b-Rücklage: Erst anschaffen, dann übertragen

Sie dürfen eine steuerfreie 6b-Rücklage auch in Ihr Sonderbetriebsvermögen eines anderen Betriebes überführen. Sie müssen diese somit nicht zwangsläufig für den Kauf einer Fläche oder beispielsweise für den Bau eines Stalles in dem Betrieb nutzen, in dem die Rücklage entstanden ist. Sie dürfen die Rücklage aber nur dann über-

führen, wenn Sie diese auch direkt von den Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten eines neuen Wirtschaftsgebäudes bzw. einer Fläche in dem anderen Betrieb wieder abziehen können. Sie können die 6b-Rücklage also erst überführen, wenn Sie die Fläche gekauft oder den Stall gebaut haben. (BFH, Urteil vom 22.11.2018, Az.: VI R 50/16).

Steuererklärung: Wer zu spät abgibt, wird bestraft

Für die Abgabe Ihrer Steuererklärungen 2018 haben Sie zwei Monate länger Zeit als bisher:

- Wer seine Steuererklärung selbst erstellt, muss seine Unterlagen bis zum 31.7.2019 beim Fiskus einreichen (bisher galt der 31.5).
- Haben Sie einen Steuerberater beauftragt, dürfen Sie sich bis zum

28.2.2020 Zeit mit der Einreichung der Erklärungen 2018 lassen (früher: 31.12.2019). Für Land- und Forstwirte mit einem abweichenden Wirtschaftsjahr endet in diesem Fall die Abgabefrist für die Steuererklärung, die mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft zusammenhängt, am 31.7.2020.

Geben Sie Ihre Erklärung zu spät ab, wird ein Verspätungszuschlag festgesetzt. Dieser beträgt 0,25 % gemessen an der nachzuzahlenden Steuer und mind. 25 € pro zu spät abgegebenen Monat. Bislang war die Festsetzung eine Ermessensentscheidung des Finanzamtes. Nun entsteht der Zuschlag von Gesetzes wegen.

19 % für Pflanzenlieferung und Gartenbauarbeiten

Wenn Sie als Gartenbauunternehmer einem Kunden Pflanzen liefern und diese auch einpflanzen, müssen Sie nicht nur für die Dienstleistungsarbeiten, sondern auch für die Lieferung der Pflanzen 19 % Mehrwertsteuer ansetzen. Der ermäßigte Steuersatz greift nicht. Das ist auch dann der Fall, wenn Sie mit Ihrem Kunden zwei zeitlich versetzte Verträge abgeschlossen haben: einen über die

Lieferung der Pflanzen und einen über die Gartenbauarbeiten. Denn trotz der zwei Verträge handelt es sich um eine einheitliche Gesamtleistung, für die 19 % Mehrwertsteuer anfallen. Würden Sie Ihrem Kunden hingegen nur die Pflanzen liefern und hätten keinerlei Gartenbauarbeiten vereinbart, gilt der ermäßigte Steuersatz von 7 % (Bundesfinanzhof, Urteil vom 14.2.2019, Az.: V R 22/17).

Kurz und bündig

Mindestlohn: Die Dokumentation der Arbeitszeit nach dem Mindestlohngesetz muss nicht zwingend digital erfolgen.

Arbeitszimmer: Wenn Sie ein Arbeitszimmer für die Verwaltung einer Photovoltaikanlage auch nur zu einem geringen Teil privat nutzen,

kann Ihnen das Finanzamt den gesamten Betriebsausgabenabzug streichen (FG, Rheinland Pfalz, Urteil vom 25.1.2018, Az.: 6 K 2234/17).

Impressum

Ständige Autoren: Bernhard Billermann, Stefan Heins, Felix Reimann, Walter Stalbold, Lia Steffensen, Arne Suhr, Steuerberater
Schriftleitung: Dr. Maria Meinert, Diethard Rolink, Redaktion top agrar, Postfach 78 47, 48042 Münster, Tel.: 02501/80 16400
Druck und Vertrieb: Landwirtschaftsverlag GmbH, 48042 Münster, Tel.: 02501/801-0
Trotz sorgfältiger Prüfung der Angaben kann eine Gewähr für die Richtigkeit nicht übernommen werden. Nachdruck verboten.